

unter langen Vakanzzeiten der oben gegebenen Präsidentenliste; manches wird auch sichtbar in der sich wandelnden Fassung der Monumenta-Statuten von 1819, 1875, 1892, 1935, 1948 und 1963 ⁽¹⁰⁾.

Immerhin – bei manchem Wandel im kleinen, blieb die Grundkonzeption der Monumenta-Verfassung im ganzen gewahrt. Die Monumenta blieben eine kollegiale Vereinigung von etwa 10-20 Gelehrten, die sich durch Zuwahl ergänzte, ihren Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss erwählte, ihr Arbeitsprogramm selbst aufstellte, die Mitarbeiter selbst auswählte, einstellte und wieder entlassen konnte, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel selbständig entschied und die anwachsende Institutsbibliothek und die erarbeiteten Materialien als ihr Eigentum besass. Eine organisatorische Verbindung bestand seit 1875 zu den Akademien Berlin, Wien und München, die das Recht hatten, je zwei Delegierte in die Zentralkommission zu entsenden. Den zuständigen Staatsstellen gegenüber bestand die Verpflichtung zu einem Jahresbericht über ⁽¹¹⁾ «die gefassten Beschlüsse, die Rechnungsablage und den neuen Etat». In dieser Form waren die Monumenta zuerst ⁽¹²⁾ «das Pflegekind des Deutschen Bundes», wurden danach gemeinsam von dessen Einzelstaaten unterstützt, vor allem von Preussen, Österreich und Bayern, wurden nach 1871 eine Institution – nicht eine Behörde – des Deutschen Reichs, nach 1918 der Deutschen Republik. Aber – die Monumenta Germaniae waren Eigentum der Zentralkommission, nicht das des Reichs. «Sie ⁽¹³⁾ hätten ihr verbleiben müssen, auch wenn etwa die Reichsregierung den äussersten Schritt getan hätte, die Dotation der Zentralkommission einzustellen und ihre Beamten (Vorsitzender und Sekretär) aus derselben abzurufen: nichts hätte die Zentralkommission hindern können, dann ihre Tätigkeit fortzusetzen, wenn ihr von Privatleuten die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt worden wären».

Dem allen setzte das Statut vom 1.4.1935 ein Ende. Statt umständlicher Beschreibung setze ich dies, zumal es sehr kurz ist, vollständig hierher ⁽¹⁴⁾: «1) Das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica) tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 an die Stelle der Zentralkommission der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde vom 9. Januar 1875. 2) Das Institut hat die Aufgabe, die Geschichte des deutschen Mittelalters zu erforschen und die Geschichts- und Rechtsquellen dieser Zeit herauszugeben. 3) Das Institut untersteht der Aufsicht des Reichswissenschaftsminister. 4) Der Präsident des Institut ist als Reichsbeamter dem Reichswissenschaftsminister für die Durchführung der Aufgaben des Instituts und für die Auswahl seiner Mitarbeiter verantwortlich. Diese werden wie bisher aus dem Gesamtbereich deutscher Sprache und Kultur berufen. 5) Der Präsident des Instituts führt die Aufsicht über den Gesamtverein

(10) Ihr Wortlaut ist an folgenden Stellen zu finden: Statut vom 12. 6. 1819 in *NA.*, XLII (1921), 38-40; Statut vom 9.1.1875 ebd. S. 517-519; Statut von 1892 in *NA.*, XVII (1892), 624-627; Satzung vom 1.4.1935 in *DA.*, I (1937), 276-277; Statut vom 12.11.1948 in *DA.*, VIII (1951), 22-25; Satzung vom 3.4.1963 in *DA.*, XIX (1963), X-XVII.

(11) Vgl. *NA.*, XLII (1921), 518 § 8.

(12) Vgl. ebd., S. 750.

(13) Vgl. ebd., S. 715.

(14) Vgl. ebd., S. 276-277.